

Weisung 202108001 vom 05.08.2021 – Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) während des Bezuges von Arbeitslosengeld, Aktualisierung FW Alg und weitere Regelungen

Laufende Nummer: 202108001

Geschäftszeichen: GR 21 – 75024 / 75138 / 75142 / 75146 / 75150 / 75151 / 75155 /
75421d / 7000.3 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4

Gültig ab: 05.08.2021

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202012009 vom 16.12.2020 – Auswirkungen auf Arbeitslosengeld bei Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Abgelaufen am 04.08.2021)
- Übersicht der Regelungen und Informationen zum Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus
- E-Mail-Info 210319_COVID19_GR2_Information_Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Berücksichtigung der Fehlzeiten beim Arbeitslosengeld_COVID_VL7_21
- E-Mail-Info_200930_COVID19_GR2_Information_Entschädigungen_nach_dem_IfSG_und_Ausfüllhinweise_für_Arbeitgeber_VL109_20
- Weisung 202103007 vom 08.03.2021 – Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld

- Weisung_210428_Covid19_GR2_Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage PAL38_21(Abgelaufen am 04.08.2021)

Aufhebung von Regelungen:

- Weisung 202012009 vom 16.12.2020 – Auswirkungen auf Arbeitslosengeld bei Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Abgelaufen am 04.08.2021)
- Weisung_210428_Covid19_GR2_Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage PAL38_21 (Abgelaufen am 04.08.2021)

Hinweis: Auf diese Regelung wird in Weisung 202205005 vom 11.05.2022 und Weisung 202206014 vom 24.06.2022 Bezug genommen.

Aufhebung:

Die Nummern 1.1 bis 1.1.5, 2.1 sowie bei 3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus) die Aufzählungspunkte 1 bis 4 und
- Teams Arbeitsvermittlung und Kundenportal der Aufzählungspunkt 4

werden aufgehoben und durch die Weisung 202205005 vom 11.05.2022 neu geregelt.

Mit dieser Weisung werden die Regelungen für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach § 56 IfSG angepasst. Zudem enthält diese Weisung Regelungen zu den BEA-Fehlzeitarten für Zeiträume mit Entschädigungen nach dem IfSG, zum Corona-Bonus, zur Erfüllung der Informationspflicht nach § 9a SGB III bei Eintritt von Sperrzeiten und zur Aktualisierung der Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu §§ 138 und 146 SGB III.

1. Ausgangssituation

1.1 Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem IfSG

1.1.1 Tätigkeitsverbot und Quarantäne

§ 56 Absatz 1 Satz 1 IfSG sieht Entschädigungen in Geld für solche Personen vor, die als "Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern" Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit

unterliegen oder unterworfen werden, mit der Folge, dass sie einen Verdienstausschlag erleiden. Das Gleiche gilt für Personen, die nach § 30 IfSG auch in Verbindung mit § 32 IfSG abgesondert werden oder sich aufgrund einer nach § 36 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung absondern (§ 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG – Quarantäne). Eine Entschädigung in Geld kann auch an Personen gewährt werden, wenn diese sich bereits vor der Anordnung einer Absonderung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 vorsorglich abgesondert oder vorsorglich bestimmte berufliche Tätigkeiten ganz oder teilweise nicht ausgeübt haben und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, wenn eine Anordnung einer Absonderung nach § 30 oder eines beruflichen Tätigkeitsverbots nach § 31 bereits zum Zeitpunkt der vorsorglichen Absonderung oder der vorsorglichen Nichtausübung beruflicher Tätigkeiten hätte erlassen werden können (§ 56 Absatz 1 Satz 3 IfSG).

1.1.2 Schließung von Schulen und Kindertagesstätten

§ 56 Abs. 1a IfSG regelt, dass "sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, eine erwerbstätige Person eine Entschädigung in Geld erhält, wenn

1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,
2. die erwerbstätige Person ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, in diesem Zeitraum selbst beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen kann, und
3. die erwerbstätige Person dadurch einen Verdienstausschlag erleidet.

Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in

den Haushalt aufgenommen wurde, steht der Anspruch auf Entschädigung den Pflegeeltern zu."

Nach § 56 Abs. 2 Satz 5 IfSG wird die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG für jede erwerbstätige Person unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr gewährt, für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt, längstens für 20 Wochen pro Jahr.

1.1.2.1 Entschädigungsanspruch bei Schließung von Schulen und Kindertagesstätten nur in besonderen Fällen

Durch § 56 Abs. 9 Satz 2 IfSG wird nunmehr klargestellt, dass durch das Eintreten eines Tatbestandes nach § 56 Abs. 1 oder Abs. 1a IfSG nicht der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen wird, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Damit wird die bisher unklare Rechtslage aufgelöst, ob auch Beziehende von Arbeitslosengeld in Fällen des § 56 Abs. 1a IfSG einen Entschädigungsanspruch haben können, der bei Fortzahlung des Arbeitslosengeldes nach § 56 Abs. 9 Satz 1 IfSG auf die Bundesagentur für Arbeit übergeht. An der bisher gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vertretenen Rechtsauslegung, dass die BA in Fällen des § 56 Abs. 1a IfSG keinen Entschädigungsanspruch hat, wird nicht mehr festgehalten.

Die BA hat geregelt, dass die Fiktion der Verfügbarkeit nach FW 138.5.1.2 auch für die in Folge der Infektionsschutzmaßnahmen von Schul- und Kitaschließungen betroffenen Personen gilt [(siehe "2. Regelungen zur Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III)"]].

Für einen Anspruchsübergang nach § 56 Abs. 9 IfSG müssen neben allen Anspruchsvoraussetzungen für das Arbeitslosengeld auch alle Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches (nach § 56 Abs. 1a IfSG) erfüllt sein. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr.2 IfSG ist u. a., dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG ist daher ausschließlich für den Fall geltend zu machen, dass die / der Beziehende von Arbeitslosengeld der BA im Zusammenhang mit der pandemiebedingten Schul- oder Kitaschließung ausdrücklich die fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeit einschließlichs fehlender anderweitiger Betreuungsmöglichkeit mitteilt. Anderenfalls ist davon auszugehen, dass eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit (z. B. Anspruch auf sogenannte Notbetreuung in der jeweiligen Einrichtung, Betreuung durch Partner, Großeltern, Nachbarn usw.) besteht bzw. bestanden hat, mit der Folge, dass die Voraussetzung nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 IfSG nicht erfüllt ist. Die Mitteilung muss außerdem den Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Kindes, Name und Anschrift der

Betreuungseinrichtung sowie den Zeitraum der Schließung umfassen. Eine ggf. erfolgte telefonische Mitteilung ist durch die Beziehenden schriftlich zu bestätigen.

Der in § 56 Abs. 1a Satz 3 IfSG genannte Ausschluss von Ansprüchen, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schul- oder Betriebsferien erfolgen würde, umfasst auch die Schließung an (z. B.) gesetzlichen Feiertagen sowie Samstagen und Sonntagen.

Konnte die Betreuungsleistung nur anteilig erbracht werden, weil z. B. die Schule geschlossen, die Kindertagesstätte aber geöffnet war, wird jeder Tag für den die Entschädigung beantragt wird, bei der Ermittlung der 10 bzw. 20 Wochen berücksichtigt. Als geschlossen gilt die Schule auch an Tagen mit Unterricht im sogenannten Wechselmodell und das Kind keinen Präsenzunterricht hat.

Die ausdrückliche Mitteilung der fehlenden Kinderbetreuungsmöglichkeit hat keine Auswirkung auf die Gewährung von Arbeitslosengeld [(siehe "2. Regelungen zur Arbeitslosigkeit (§ 138 SGB III)"]].

Entschädigungsansprüche nach § 56 Abs. 1a IfSG sind erst ab 31.03.2021 (Tag des Inkrafttretens des § 56 Abs. 9 Satz 2 IfSG) geltend zu machen.

1.1.3 Anspruchsübergang

Für Beziehende von Arbeitslosengeld sieht das IfSG vor, dass der Anspruch auf Entschädigung insoweit, als der / dem Entschädigungsberechtigten Arbeitslosengeld für die gleiche Zeit zu gewähren ist, auf die Bundesagentur für Arbeit (BA) übergeht (§ 56 Absatz 9 Satz 1 IfSG). Der Entschädigungsanspruch umfasst alle Arten von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenbeihilfe sowie die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

1.1.4 Fristen für die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche

Die Anträge auf Entschädigung sind innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach

- Einstellung der verbotenen Tätigkeit (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG),
- dem Ende der Absonderung (Quarantäne - § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder
- dem Ende der vorübergehenden Schließung, der Untersagung des Betretens, der Schul- oder Betriebsferien, der Aufhebung der Präsenzpflcht, der Einschränkung des Kinderbetreuungsangebotes oder der Aufhebung der Empfehlung nach § 56 Abs. 1a Satz 1 Nummer 1 IfSG

bei der zuständigen Behörde zu stellen (§ 56 Abs. 11 IfSG). Die verlängerte Frist von 2 Jahren gilt für alle Sachverhalte, in denen die bisherige Ausschlussfrist von 12 Monaten am

31.03.2021 (Tag des Inkrafttretens des § 56 Abs. 11 IfSG neuer Fassung) noch nicht abgelaufen war.

1.1.5 Ermächtigung der Landesregierungen zur Regelung des Verfahrens

Durch § 56 Abs. 11 Satz 2 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass der Antrag auf Entschädigung nach amtlich vorgeschriebenem Verfahren durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist und das nähere Verfahren zu bestimmen.

1.2 BEA-Fehlzeitarten für Zeiträume mit Entschädigungen nach dem IfSG

Mit der E-Mail-Information 210319_VL7_21 wurde mitgeteilt, dass ab 19.03.2021 den Arbeitgebern bei BEA für Zeiträume mit Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Quarantäne) die Fehlzeitart "15" und für Zeiträume mit Entschädigungen wegen Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG die Fehlzeitart "16" angeboten werden.

Diese neuen Fehlzeitarten befinden sich aktuell noch in Abstimmung mit dem BMAS, so dass Arbeitgeber bislang zur Nutzung nicht verpflichtet sind. Arbeitgeber können daher weiterhin die Fehlzeiten nach dem IfSG auch mit der Fehlzeitart "10 = sonstige unbezahlte Fehlzeit" melden.

Über das Abstimmungsergebnis zu den neuen Fehlzeitarten wird gesondert informiert.

1.3 Anpassung der FW §§ 138 und 146 SGB III

In der FW 138.5.1.4 Abs. 6 wird klargestellt, dass Verfügbarkeit auch dann vorliegt, wenn der Arbeitslose aktuell keinen Aufenthaltstitel besitzt, der ihm die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt, dies aber zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme erlaubt werden kann.

Mit dem 4. Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wurde durch Anpassung des § 421d Absatz 3 Satz 1 SGB III die Leistungsfortzahlung bei Erkrankung von Kindern für das Kalenderjahr 2021 ausgeweitet (FW 146.2.2 Absatz 3).

Die bisherige Weisungslage zur Leistungsfortzahlung bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit bei genehmigter Ortsabwesenheit während des Zeitraums mit Anspruch auf Leistungszahlung hat in sozialgerichtlichen Verfahren keinen Bestand (FW 146.1.4 Absatz 7). Es ist daher die Anpassung der FW zu 146.1.4 Absatz 7 erforderlich.

Die genannten Gesetzesänderungen und weitere Änderungen erfordern eine Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld.

1.4 Corona-Bonus

Punkt 1 der Weisung 202103007 vom 08.03.2021 sieht vor, dass der steuerfreie Corona-Bonus nach § 3 Nummer 11a Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts unberücksichtigt bleibt sowie kein Nebeneinkommen nach § 155 SGB III darstellt und daher auch nicht auf das Arbeitslosengeld anzurechnen ist.

Mit dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG wurde die Regelung des § 3 Nummer 11a EStG zum steuerfreien Corona-Bonus über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.03.2022 verlängert.

1.5 Informationspflicht nach § 9a SGB III bei Eintritt einer Sperrzeit

Wenn die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit festgestellt hat, kann ein Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 SGB II gegeben sein. Für den Eintritt von Sanktionen nach dieser Regelung ist es u. a. Voraussetzung, dass die anspruchsberechtigte Person von der Agentur für Arbeit konkret über die möglichen Rechtsfolgen im SGB II informiert wurde.

Die Kolleginnen und Kollegen der gemeinsamen Einrichtungen können die jeweils erteilte SGB II-Rechtsfolgenbelehrung den IT-Verfahren der BA entnehmen. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zKT ist dieser Weg verschlossen und die erteilte SGB II-Rechtsfolgenbelehrung ist den zKT nicht bekannt.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen nach dem IfSG

Die BA beantragt im Zusammenhang mit der Bewilligung bzw. Weiterzahlung von Arbeitslosengeld, für den jeweiligen Zeitraum der behördlichen Anordnung eines Tätigkeitsverbots (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) bzw. einer Quarantäne nach § 30 IfSG (§ 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG) oder der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten (§ 56 Abs. 1a IfSG), die Entschädigung bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land (siehe "Anlage 1 Zuständige Behörde"). Zeiträume nach § 56 Abs. 1 Satz 3 IfSG sind ausschließlich dann in den Entschädigungsanspruch einzubeziehen, wenn die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen durch Vorlage einer behördlichen Bestätigung nachgewiesen werden.

Ansprüche auf Entschädigung sind nicht zu beantragen

- für Personen, die aufgrund einer Erkrankung von COVID19 arbeitsunfähig sind, sie haben Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 146 SGB III. Im Anschluss daran besteht für

gesetzlich versicherte Arbeitslose ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gem. § 47b SGB V.

- für Personen, die Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs. 2 SGB III haben.
- in Fällen, in denen aufgrund einer Gleichwohlgewährung ein Anspruchsübergang der BA gegenüber dem Arbeitgeber nach § 157 Abs. 3 SGB III besteht.

Nach Erfüllung des Entschädigungsanspruchs durch das zuständige Land erfolgt

- keine Berichtigung der Anspruchsdauer.
- über ERP automatisch eine Berichtigung des Leistungsbetrages in DELFI.

2.2 BEA Fehlzeitarten für Zeiträume mit Entschädigungen nach dem IfSG

Sofern Arbeitgeber Entschädigungen nach dem IfSG mit der Fehlzeitart "10 = sonstige unbezahlte Fehlzeit" melden, ist im BEA-Ausdruck weiterhin nicht ersichtlich, ob es sich um Entschädigungszeiten nach dem IfSG handelt, da als Gründe für die Fehlzeit nur der Text: „sonstige unbezahlte Fehlzeit“ ausgedruckt wird.

Bei der Fehlzeitart "10" werden die Tage einer Fehlzeit innerhalb eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Ablauf einer Monatsfrist (§ 7 Abs. 3 S. 1 SGB IV) nicht als anwartschaftszeitbegründende Zeiten in ELBA-AW importiert. Ist aus der Aktenlage ersichtlich, dass Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG (Quarantäne) und nach § 56 Abs. 1a IfSG (Kinderbetreuung) gewährt wurden, kann die Problematik nur gelöst werden, wenn die Fehlzeiten über einem Monat bis zum Ende der Entschädigungszeit manuell in ELBA-AW als anwartschaftszeitbegründende Zeiten mit Zeitnachweis „ARB-V“ nachgetragen werden. Auf die hierzu ergangene Verfahrensbeschreibung, die mit E-Mail-Information 200930_VL_109_20 veröffentlicht wurde, wird Bezug genommen.

2.3 Aktualisierung der FW §§ 138 und 146 SGB III

Die FW Arbeitslosengeld zu §§ 138 (Stand 05.08.2021) und 146 (Stand 05.08.2021) SGB III wurden aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

2.4 Corona-Bonus

Arbeitgeber werden mit den Ausfüllhinweisen zur Arbeitsbescheinigung (BA II 2 - Stand 03.21) darauf hingewiesen, dass der Corona-Bonus nicht als Arbeitsentgelt in der Arbeitsbescheinigung anzugeben ist.

2.5 Informationspflicht nach § 9a SGB III bei Eintritt einer Sperrzeit

Bei Eintritt einer Sperrzeit im SGB III ist der zKT neben Sperrzeitgrund, -zeitraum und Datum des Sperrzeitbescheides auch über den Wortlaut und das Datum der erteilten SGB II-Rechtsfolgenbelehrung zu informieren. In BK-Text wurde die Verfügung AN-V Meldeversäumnis (ID: 25162) und die Verfügung Sperrzeiten §159 (1) Nr. 2-7 VFK (ID: 27402) sowie die BK-Vorlage 3s9a-2 (ID: 35000) „Aufstocker - VÄM Alg2-Träger Rechtslage ab 08-2019“, mit welcher die SGB II-Träger u. a. über den Eintritt von Sperrzeiten unterrichtet werden, um die erteilte SGB II-Rechtsfolgenbelehrung und deren Datum erweitert. Die Rechtsfolgenbelehrung aus den Sperrzeitverfügungen kann kopiert und direkt in die Benutzeroberfläche der BK-Vorlage 3s9a-2 eingefügt werden.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus)

- stellen die Anträge auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG unter Verwendung der "BK-Vorlage Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1 IfSG (ID:35461)" und Anträge auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG unter Verwendung der "BK-Vorlage Entschädigungsanspruch gem. § 56 Abs. 1a IfSG (ID:36508)" innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit bzw. dem Ende der Absonderung oder der Schließung von Schulen und Kindertagesstätten bei dem nach § 66 Absatz 1 IfSG zuständigen Land. Eine Durchschrift erhält die Kundin / der Kunde
- erfassen in ERP-Finzen die Annahmeanordnung über den Entschädigungsanspruch IfSG nach der Arbeitshilfe in Anlage 2
- erfassen in ERP die Nettofälligkeit mit einem Datum von 6 Monaten nach dem Buchungsdatum
- erinnern die für die Erfüllung des Entschädigungsanspruchs zuständige Behörde unter Verwendung der BK-Vorlage 10s103-30 (ID: 24956), wenn die Entschädigung zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht gezahlt worden sein sollte. In der BK-Vorlage ist "Erstattungsanspruch" durch "Entschädigungsanspruch" manuell zu ersetzen. Zu ergänzen ist "Arbeitslosengeld für Name, Vorname, geb. am XX.XX.XXXX". Von der Bereitstellung einer eigenen BK-Vorlage wurde abgesehen
- beachten die mit E-Mail-Information 200930_VL_109_20 beschriebene Verfahrensweise, wenn aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass Arbeitgeber Entschädigungen nach dem IfSG weiterhin mit Fehlzeitart "10 = sonstige unbezahlte Fehlzeit" über BEA gemeldet haben (vgl. Punkt 2.2)

- wenden die FW zu §§ 138 und 146 SGB III in der jeweils aktuell gültigen Fassung sofort an
- beachten die Verlängerung des steuerfreien Corona-Bonus bis 31.03.2022 bei der Auskunftserteilung sowie bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts und der Berechnung des Nebeneinkommens
- kommen der Informationspflicht nach § 9a SGB III unter Verwendung der BK-Vorlage 3s9a-2 (ID: 35000) nach, wie unter Punkt 2.5 ausgeführt.

Teams Arbeitsvermittlung und Kundenportal

- Die Teams Arbeitsvermittlung und Kundenportal wenden die FW §§ 138 und 146 SGB III in der jeweils aktuell gültigen Fassung an.
- Das Team Arbeitsvermittlung stellt den OS-Teams Alg Plus die für die Aufgabenerfüllung gem. § 9a SGB III erforderlichen Informationen, beschrieben unter Punkt 2.5, in den Sperrzeitverfügungen zur Verfügung.
- Das Kundenportal beachtet die geänderten FAQ-Beiträge zum Thema „Arbeitsunfähigkeit bei Ortsabwesenheit“ und „Anrechnung Corona-Bonus“.
- Das Kundenportal kennt die Weisung hinsichtlich Entschädigungsansprüchen nach § 56 Abs. 1 und 1a IfSG und den dazugehörigen FAQ-Beitrag und informiert bei Kundenanfragen entsprechend.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift